

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebibliothek

vom 06.06.2016

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebibliothek

**der Gemeinde Weingarten (Baden)
vom 06.06.2016**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weingarten (Baden). Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen Benutzer und Gemeindebibliothek richten sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Aus zwingenden Gründen kann die Bibliothek vorübergehend für alle Besucher geschlossen werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Gemeindebibliothek speichert und verarbeitet unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten der Benutzer. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der manuellen wie auch der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person zu.
- (2) Minderjährige können ab dem vollendeten 7. Lebensjahr Benutzer werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular gleichzeitig

zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr brauchen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, um (für ihr jeweiliges Alter freigegebene) Videos zu entleihen.

- (3) Dienststellen, juristische Personen und Firmen können auf schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten Benutzer werden und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Benutzerausweis

Für die Ausleihe von Büchern und Medien sowie die Nutzung weiterer Dienstleistungen der Gemeindebibliothek ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Benutzer Bücher und andere Medien aus dem Bestand der Gemeindebibliothek für die festgesetzte Leihfrist entleihen. Die Zahl der Medien, die Benutzer gleichzeitig ausleihen dürfen, kann beschränkt werden.

-
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|--|----------|
| Bücher und Medienpakete mit Lehrwerkcharakter | 4 Wochen |
| Zeitschriftenhefte, Spiele, Tonträger, Videos u.a. | 2 Wochen |

Sonderregelungen können getroffen werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Bücher und anderer Medien bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
Die Bibliothek kann die Möglichkeit zur Verlängerung bei stark nachgefragten Medien bzw. Medienarten dauerhaft oder vorübergehend einschränken.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Nicht ausleihbar sind Nachschlagewerke, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe der Zeitschriften.

§ 8 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer erhält eine kostenpflichtige Benachrichtigung, sobald die Medien bereitstehen. Sie liegen 3 Öffnungstage lang zur Abholung bereit.

Die Bibliothek kann die Möglichkeit zur Vorbestellung bei stark nachgefragten Medien oder Medienarten dauerhaft oder vorübergehend einschränken.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind die Kosten laut Gebührenordnung zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe der Medien wird für Erwachsene eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Weitergabe entliehener Bücher und Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung an den Kosten der Wiederherstellung, bei starker Beschädigung und Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken mitgebrachter Speisen und Getränke sind in der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in

die Bibliothek mitgebracht werden.

- (3) Mäntel und Jacken, Taschen, Rucksäcke, Helme u. a. mitgebrachte Gegenstände sind während des Aufenthaltes in der Gemeindebibliothek an der Garderobe abzulegen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr und das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekpersonal. Den Anordnungen des Bibliothekpersonals ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bibliothekssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 06.06.2016

Eric Bänziger
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Weingarten (Baden)

- | | |
|---|--|
| 1. Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt | 12,00 € |
| <p>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.</p> <p>Alternativ zur Jahresgebühr kann eine Einzelgebühr von 2,00 € entrichtet werden. Diese Gebühr ist später nicht auf die Jahresgebühr anrechenbar.</p> | |
| 2. Benutzerausweise:
Ausstellen eines Ersatzausweises | 1,00 € |
| 3. Vormerkungen:
Portoersatz pro Benachrichtigung | 0,70 € |
| 4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche | 0,30 € |
| 5. Mahnkosten | |
| a) für die erste Mahnung | 1,00 € |
| b) für jede weitere Mahnung | 2,50 € |
| <p>Die Mahnkosten werden zusätzlich zur Versäumnisgebühr berechnet.</p> | |
| 6. Kostenersatz, pauschal | |
| - bei reparablen oder verschmutzten Büchern je nach Aufwand | 1,00 – 5,00 € |
| - bei nicht reparablen oder sehr verschmutzten Büchern oder innerhalb von 90 Tagen nicht zurückgegebenen Büchern | Wiederbeschaffungswert
(ggf. gleichwertiges Ersatzexemplar) |
| zzgl. Bearbeitungsgebühr pro Buch | 2,50 € |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.